

Richtlinien für die Zuwendungen für Jugendfahrten, -lager und internationale Begegnungen des Fleckens Bardowick

i. d. Fassung der 3. Änderung vom 28.05.2019

Der Rat des Fleckens Bardowick hat in seiner Sitzung am 30.09.2002 folgende Richtlinien für die Zuwendung für Jugendfahrten etc. beschlossen:

§ 1 Zuwendungszweck

Der Flecken Bardowick gewährt für Jugendfahrten, -lager und internationale Begegnungen im Sinne von § 11 Kinder – und Jugendhilfegesetz (KJHG) Zuwendungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Zuwendungsberechtigter Personenkreis

- (1) Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, die ihren dauernden Wohnsitz im Flecken Bardowick haben.
- (2) Zuwendungsempfänger sind Vereine, Verbände und Organisationen, die als freie Jugendhilfeträger nach § 75 KJHG anerkannt sind, schulische und kirchliche Gruppen sowie die Jugendfeuerwehr der Ortswehr Bardowick.
Eine Zuwendung wird nur für Veranstaltungen im Sinne des § 1 gewährt, wenn mindestens fünf zuwendungsberechtigte Personen nach Absatz 1 teilnehmen.
- (3) Hat der Zuwendungsempfänger nach Absatz 2 seinen Sitz außerhalb des Fleckens Bardowick, wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn die für diesen Zuwendungsempfänger zuständige Gemeinde keinen Zuschuss für den Personenkreis nach Absatz 1 zahlt.
- (4) Zusätzlich kann je 6 zuwendungsberechtigter Personen nach Absatz 1 eine Betreuungsperson bezuschusst werden, wenn sie ehrenamtlich tätig ist.
- (5) Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind durch Beschluss des Verwaltungsausschusses des Fleckens möglich, wenn dadurch im Einzelfall dem Zuwendungszweck im besonderen Maße entsprochen wird.

§ 3 Förderdauer

- (1) Zuwendungen werden nur für Veranstaltungen von mindestens drei Tagen bis höchstens vierzehn Tagen gewährt.

(2) Für internationale Begegnungen beträgt die Mindestförderdauer abweichend von Absatz 1 fünf Tage, die Höchstförderdauer abweichend von Absatz 1 einundzwanzig Tage.

(3) Bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ist der An – und Abreisetag als je 1 Tag mitzurechnen.

§ 4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Teilnehmer / anerkannter Betreuungsperson **2,50 €** je Tag.

§ 5 Antragsverfahren

Die Zuwendung ist vor Beginn der Veranstaltung anzumelden und nach Beendigung der zuwendungsfähigen Maßnahme unter Verwendung des bei der Samtgemeindeverwaltung erhältlichen Vordruckes zu beantragen.

§ 6 Allgemeines

Die Gewährung und Auszahlung der Förderung ist grundsätzlich abhängig davon, dass ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die 3. Änderung der Richtlinie tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.

Bardowick, den 28.05.2019

Luhmann
Gemeindedirektor

1. Änderung

2. Änderung vom 12.03.2016

3. Änderung vom 28.05.2019
Amtsblatt LK Lüneburg 08/2019